

# **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen der Stadt Wittenburg (Erhaltungssatzung)**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 27.08.1997 folgende Satzung beschlossen.

## **§1 - Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt der Stadt Wittenburg, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 - Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

1. Dieses städtebauliche Erhaltungsrecht dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.
2. Zur Gewährleistung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3 - Zuständigkeit, Verfahren**

1. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.  
  
Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn:
  - die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,

- wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### § 4 - Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 174 BauGB.

#### § 5 - Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs.1 Nr.4 des BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

#### § 6 - Inkrafttreten

1.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.11.1993 in Kraft.

2.

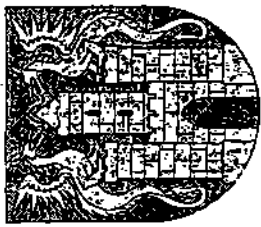
Es wird gemäß § 214 und 215 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wittenburg, den 20.10.97

  
Hebinck  
Bürgermeister



Der Landkreis Ludwigslust hat mit Schreiben vom 02.10.1997 die Rückwirkung der Satzung zum 06.11.1993 bestätigt.



GRENZE DES  
GELTUNGSBEREICHES  
DER ERHALTUNGS-  
SATZUNG

